

Stand: 05.07.2026 05:34:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9404

"Reaktivierung der Kernkraftwerke - Umsetzung des bayerischen Koalitionsvertrags"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9404 vom 08.12.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 09.12. bis 11.12.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Deutschland-Stack und Microsoft 365	51
Arnold, Horst (SPD)	
Vertragsgestaltungen VeRA / Palantir	2
Baumann, Jörg (AfD)	
Verletzte bayerische Polizisten durch linksextreme Angriffe in Gießen.....	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderstartgeld – was sagen die Familien?	39
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sirenenförderprogramm	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Erbschaft- und Schenkungssteuer in Bayern.....	27
Bäumler, Nicole (SPD)	
PflugesoNahFöR	46
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Elektrifizierung des Filzenexpress.....	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderstartgeld	40
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Großbatteriespeicher in Bayern	30
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Psychosoziale Zentren für Geflüchtete in Bayern.....	5

Dierkes, Rene (AfD)	
Maßnahmen zur Rückführung syrischer Flüchtlinge.....	6
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Staatsangehörigkeiten von nichtdeutschen Tatverdächtigen	7
Fehlner, Martina (SPD)	
Notfalltelefon für Missbrauchs-Betroffene.....	41
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PRO Gewässer 2030 – immense Kürzungen im Doppelhaushalt 2026/2027 beim Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030.....	32
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auf- und Ausbau der Recyclingkapazitäten in Bayern.....	33
Gross, Sabine (SPD)	
Verkauf des Strafjustizzentrums München	18
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Beabsichtigte Änderungen Rundfunk- und Mediengesetz.....	1
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PflegesonahFör & GutePflegeFör	47
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anfrage zum Online Tierhandel	34
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltsmittel im Entwurf 2026/2027 für Provenienzforschung:	25
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsätze Polizeihubschrauberstaffel Bayern.....	8
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zur Bayerischen Positionierung zur digitalen Zahlungspflicht	28
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstattung und Einheitlichkeit bei Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaub- nis in den Landkreisen	9
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu den Verlusten und Berichtspflichten der Bayerischen Versorgungs- kammer	10
Löw, Stefan (AfD)	
Digitalisierung der Gesundheitsämter	48
Magerl, Roland (AfD)	
Messerangriff in Weiden am 29.11.2025	11
Mannes, Gerd (AfD)	
Reaktivierung der Kernkraftwerke – Umsetzung des bayerischen Koalitionsver- trags	35
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Weihnachtsmärkten, Sicherheitskosten und Förderungen in Bayern 2025	12
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Bahnübergang Klardorf	19
Müller, Ruth (SPD)	
Entwicklung der Christbaumproduktion in Bayern	37
Nolte, Benjamin (AfD)	
Sanierungsarbeiten der Bahnstrecke des BRB zwischen Geltendorf – Weilheim.....	20
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Elektrifizierung und Wiederinbetriebnahme der Sachsen-Franken-Magistrale ..	21
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weitere Unterstützungsleistungen für den Ludwig-Erhard-Gipfel.....	31
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kita-Plätze	42
Rauscher, Doris (SPD)	
Kinderheime in Bayern.....	43
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Ermittlungsverfahren wegen chinesischer Spionage	23
Roon, Elena (AfD)	
Beitragszuschuss von Kindergarten-Elternbeiträgen.....	44
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Bedarfszuweisungen Stadt Treuchtlingen	29
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bedarfsplanung in der Gesundheitsversorgung angesichts der Schließung der neurologischen Station JERWA in Vogtareuth	49
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Cyber-Schutzschirm für den bayerischen Mittelstand.....	13
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personelle Stärkung der Zivil- und Katastrophenschutzbehörden.....	14
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vertical Farm Bamberg	38
Stadler, Ralf (AfD)	
Kosten für Rückbau der Kernkraftwerke Isar 1 und 2.....	36
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Mittelabruf Investitionsprogramm Ganztäg	45
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überlastung des RE 90 Stuttgart-Ansbach-Nürnberg.....	22
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebung Familie	15
Waldmann, Ruth (SPD)	
Bundespolitisches Vorgehen der Staatsregierung zum GKV-Sparpaket	50
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fragen zur „Identitären Bewegung“	16

Weitzel, Katja (SPD)

 KI-Expertengruppe an den bayerischen Hochschulen und Universitäten26

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

 Profilschulen für Informatik und Zukunftstechnologien (PIZ)24

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Nachdem der sogenannte Reformstaatsvertrag in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, welche Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes sie aktuell zur Umsetzung des Staatsvertrages oder aus sonstigen Gründen beabsichtigt (bitte jeweils nach Artikel und Absatz geordnet die beabsichtigten wesentlichen Änderungen auführen) und wann sie die Änderungsgesetzentwürfe jeweils dem Landtag vorlegt?

Antwort der Staatskanzlei

Das Bayerische Rundfunkgesetz ist insbesondere vor dem Hintergrund des am 01.12.2025 in Kraft getretenen Reformstaatsvertrags (7. Medienänderungsstaatsvertrag) zu novellieren. Maßgebliche Regelungen, insbesondere die Reduktion der ARD-Hörfunkangebote, treten zum 01.01.2027 in Kraft. Die Staatsregierung wird rechtzeitig einen Gesetzentwurf im üblichen Verfahren dem Landtag zuleiten. Eine Änderung des Bayerischen Mediengesetzes im Zuge des Reformstaatsvertrages ist nicht angezeigt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen dem Freistaat und der Firma Palantir bezüglich der Nutzung der Software VeRA der Freistaat unmittelbar oder mittelbar hinsichtlich seiner zu erbringenden Gegenleistung irgendwelche Vorteile ableiten kann, falls die dem Vertragswerk zugrunde liegende Software nach dem Vertragsabschluss mit dem Freistaat in anderen (Bundes-)Ländern, in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Staaten zum Einsatz kommen würde – sei es in Form von Preisanpassungsklauseln, Rückzahlungs- oder Ermäßigungsregelungen oder Gewährung von sonstigen Rabatten und Liquiditätsvorteilen (z. B. Sale-and-lease-back)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat ist – abgesehen von seiner vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtung gegenüber Palantir Technologies GmbH – zu keinerlei Gegenleistung verpflichtet.

Die Kosten, welche dem Freistaat für die eigene Nutzung von Software des Unternehmens entstehen, richten sich nach den Bedingungen des bestehenden Mantelrahmenvertrages.

Auf Ebene des bundesweiten Programms Polizei 20/20 (P20) wurde frühzeitig beschlossen, in den von Bayern geschlossenen Mantelrahmenvertrag eine Öffnungs- und Nachnutzungsklausel aufzunehmen, die es dem Bund und allen Länderpolizeien ermöglicht, ohne eigenes aufwändiges Vergabefahren Leistungen abzurufen. Jedes Bundesland und der Bund kann demnach für sich selbst entscheiden, ob und wann ein Abruf aus dem bayerischen Mantelrahmenvertrag erfolgt. Eine Ausnahme stellt dabei das für das Programm Polizei 20/20 (P20) eingeräumte Recht auf eine sog. Bundes-VeRA dar. Damit wäre ein bundesweiter Abruf für alle P20-Teilnehmer verbunden, den allerdings nur das Bundesministerium des Innern tätigen kann.

Durch den Beitritt des Bundes oder anderer Bundesländer zum Mantelrahmenvertrag werden dem Freistaat keinerlei Vorteile seitens der Firma Palantir gewährt. Gleiches gilt für den Eintritt anderer Staaten in ein Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen.

3. Abgeordneter
**Jörg
Baumann**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass nach Presseberichten mehr als 50 Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes in Gießen Verletzungen durch linksextreme Angriffe davontrugen, wie viele bayerische Polizisten bei dem Einsatz in Gießen konkret verletzt wurden, wie schwerwiegend diese Verletzungen im Einzelnen waren, insbesondere im Hinblick auf notwendige medizinische Behandlungen, Dienstunfähigkeit oder mögliche längerfristige Folgen, und welche konkreten Einsatzumstände, taktischen Vorgaben, Gefährdungslagen oder externen Einwirkungen ursächlich zu den Verletzungen geführt haben, auch mit Blick auf mögliche politische, organisatorische oder einsatztaktische Schlussfolgerungen, die die Staatsregierung daraus für zukünftige (länderübergreifende) Polizeieinsätze, gerade im linksextremen Spektrum, zu ziehen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags müssen sich Anfragen zum Plenum auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, zu einem außerbayerischen Polizeieinsatz sowie damit einhergehender Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Einsatzes wurde eine zur Unterstützung der Hessischen Polizei beteiligte Einsatzkraft der Bayerischen Polizei durch Störereinwirkung verletzt. Die Einsatzkraft war weiterhin dienstfähig.

4. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Verlängerung und Aufstockung der Fördergelder des Sirenenförderprogramms plant, wie viele Kommunen haben bereits Mittel beantragt und warten noch auf Bewilligung und zu welchem Zeitpunkt waren die Mittel des Sirenenförderprogramms erschöpft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Ablauf des Sonderförderprogramms Sirenen des Bundes (SFP 1), dessen Mittelvolumen von rund 13,4 Mio. Euro für Bayern bereits im Jahr 2023 überzeichnet war, aber noch bis Ende 2028 läuft, plant der Freistaat ein weiteres Sirenenförderprogramm. Dieses Sirenenförderprogramm 2.0 (SFP 2) soll nach bisherigen Absprachen paritätisch aus Mitteln des Bundes und des Freistaates befüllt werden. In den Bundeshaushalten 2025 und 2026 sind unter Nutzung der Bereichsausnahme von der grundgesetzlichen Schuldenbremse zur Stärkung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes deutliche Steigerungen der Mittelansätze für den Bereich der Informationstechnik, der auch die Warnung der Bevölkerung umfasst, eingestellt. Derzeit ist noch offen, in welcher Höhe, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Rahmenbedingungen der Bund hieraus Mittel für den weiteren Ausbau des Sirenenetzes in den Ländern zur Verfügung stellen wird. Zur effektiven Umsetzung ist auch eine Steigerung der Produktionskapazitäten bei den Sirenenherstellern in Deutschland nötig.

Aus dem SFP 1 liegen noch offene Anträge im Umfang von ca. 17 Mio. Euro vor. Auf wie viele Gemeinden diese Anträge entfallen – in der Regel stellen Gemeinden Anträge für mehrere Sirenenanlagen –, ist nicht bekannt und kurzfristig auch nicht ermittelbar.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Weiterfinanzierung der Psychosozialen Zentren für Geflüchtete in Bayern nach dem Auslaufen der AMIF-Förderung (AMIF = Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) der Europäischen Union sowie den angekündigten Kürzungen der Bundesregierung sicherstellen möchte, welche Maßnahmen sind angedacht, um Geflüchtete in Bayern zu versorgen, die nach dem Umsetzung der GEAS-Vorgaben (GEAS = Gemeinsames Europäisches Asylsystem) ins nationale Recht weiterhin psychosoziale Behandlung benötigen, und wie hoch sind die konkreten Finanzierungsrahmen im Haushaltsplan 2026 und 2027 für die Psychosozialen Zentren für Geflüchtete in Bayern (bitte nicht auf die Haushaltstitel verweisen, sondern konkrete Zahlen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die medizinische Versorgung von Asylbewerbern ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), einem Bundesgesetz, geregelt. Asylbewerberinnen und Asylbewerber steht das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Liegen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 bzw. § 2 AsylbLG vor, übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die genannten Behandlungen. Beispielsweise kann im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung vorliegen, wenn fachärztlich attestiert ist, dass die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit des Asylbewerberleistungsberechtigten unerlässlich ist. Dies kann etwa bei schwersten Traumatisierungen der Fall sein. Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt den uneingeschränkten Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung sicher. Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sowohl von niedergelassenen Fachärzten (nach Überweisung durch den Allgemeinarzt) als auch in den Ärztezentren in den ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Nach Ablauf von 36 Monaten erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel medizinische Hilfe analog Sozialhilfeempfängern. GEAS enthält keine darüberhinausgehenden Pflichten für Deutschland.

Psychosoziale Zentren und Hilfestellen im Bereich psychosoziale Betreuung ergänzen diese Regelversorgung. Die Finanzierung der psychosozialen Zentren erfolgt in der Regel durch eine Kombination verschiedener Geldgeber.

Durch die Europäische Kommission werden im Rahmen von Specific Actions bundesweit finanzielle Mittel in Höhe von 60 Mio. Euro für Projekte im psychosozialen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Verteilung dieser Mittel findet nach dem Königsteiner Schlüssel statt; Bayern wird daher davon ca. 9,34 Mio. Euro erhalten.

Da die Staatsregierung die Bedeutung dieser freiwilligen Leistungen im psychosozialen Bereich in hohem Maße anerkennt, fördert sie die drei psychosozialen Projekte Care Together, Rapid Care sowie Refugee Mental Care.net mit jährlich bis zu 420.000 Euro aus bayerischen Haushaltsmitteln mit. Teil des Refugee Mental Care.net sind auch die beiden Psychosozialen Zentren in Nürnberg und Neu-Ulm.

Aussagen zum Doppelhaushalt 2026/2027 können noch nicht getroffen werden, da die Verabschiedung dem Landtag vorbehalten bleibt.

6. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen aus Syrien, die in Bayern als Flüchtlinge anerkannt wurden, sich hier illegal aufhalten oder subsidiären Schutz genießen, wurden seit dem Sturz des ehemaligen Präsidenten von Syrien Baschar al-Assad nach Syrien zurückgeführt, welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung hierzu für die Zukunft einzuleiten und finden nach Kenntnis der Staatsregierung diesbezüglich bereits Sondierungsgespräche mit der neuen syrischen Regierung statt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Rückführungen nach Syrien sind aktuell noch nicht möglich. Die Staatsregierung setzt sich schon lange für eine Wiederaufnahme der Rückführungen nach Syrien ein. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des Bundes für die Pflege auswärtiger Beziehungen liegt es jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern zusammen mit dem Auswärtigen Amt, Rückkehrwege nach Syrien zu öffnen.

Die Staatsregierung strebt an, Abschiebungen vollziehbar Ausreisepflichtiger nach Syrien durchzuführen, sobald diese möglich sind. Oberste Priorität haben hierbei Straftäter und Gefährder.

7. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Staatsangehörigkeit die Tatverdächtigen von Gewaltstraftaten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Eigentumsdelikten, die in den ersten drei Quartalen 2025 am häufigsten, zweithäufigsten und dritthäufigsten erfasst wurden, haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden (sog. Jahresstatistik). Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 auf Basis von PKS-Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

8. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie häufig Hubschrauber der Polizeihubschrauberstaffel Bayern in den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 zur Beförderung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder eingesetzt wurden – unabhängig von der Frage, ob Einzel- oder Sammelflug –, wie hoch war in diesen Jahren jeweils die summierte Jahresflugdauer für diesen Zweck und aus welchen Gründen oder zu welcher Art von Terminen (zum Beispiel Volksfest, Bieranstich, Vereinsfest, Jubiläumsfeier, Ehrungen, Einweihung oder Ähnliches) fanden diese Flüge in den jeweiligen Jahren statt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine detaillierte Beantwortung der Frage würde Einblicke in Umfang, Häufigkeit und konkrete Einsatzszenarien der Nutzung erlauben und es ermöglichen, ein Bewegungsprofil von Herrn Ministerpräsidenten zu erstellen. Daraus könnten für künftige Dienstreisen Rückschlüsse auf das Fortbewegungsmittel gezogen werden, die die Sicherheit des Herrn Ministerpräsidenten bei zukünftigen Flügen konkret gefährden könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 25.11.2025 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler u. a. vom 08.09.2025 betreffend die „Nutzung von Polizeihubschrauber durch die bayerische Staatsregierung“ (noch nicht druckgelegt) verwiesen.

9. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass Anträge auf Arbeits-erlaubnis in allen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten nach einheitlichen Kriterien und ohne regionale Unterschiede bewertet werden, wie viele Vollzeitäquivalente sind derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung in den Jobcentern sowie ergänzenden Projekten zur Arbeitsmarktintegration in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten) und in welchem Umfang wurden die Landkreise und kreisfreien Städte in den vergangenen fünf Jahren personell, finanziell und in Bezug auf Weiterbildung im Bereich der Arbeitserlaubnisse gestärkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Handeln der Ausländerbehörden erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der geltenden, insbesondere im Aufenthaltsgesetz geregelten Rechtslage. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen sind bundesgesetzlich vorgegeben, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass in der Behördenpraxis grundsätzliche Unterschiede bestehen. Im Übrigen wird der einheitliche Vollzug durch innenministerielle Schreiben (IMS) gewährleistet.

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis, wie viele Vollzeitäquivalente derzeit in den Jobcentern in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig sind. Das Land ist nicht Aufgabenträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und auch nicht zuständig für die finanzielle und personelle Ausstattung der Jobcenter. Dies ist vielmehr eine Aufgabe des Bundes.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fördert aktuell insgesamt 98 Vollzeitäquivalente Jobbegleiter (JB) sowie Ausbildungsakquisiteure (AQ-Flü) für Flüchtlinge, die die Integration in Arbeit und Ausbildung ergänzend zu den örtlichen Jobcentern und Agenturen für Arbeit unterstützen. Der räumliche Wirkkreis der Jobbegleiter und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge umfasst in der Regel mehrere Gebietskörperschaften. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist daher nicht möglich. Auf der Website des StMI wird in den jeweils hinterlegten Kontaktlisten das Durchführungsgebiet der einzelnen Jobbegleiter und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge aufgeschlüsselt.¹ Auf die Regierungsbezirke verteilen sich die Vollzeitäquivalente wie folgt:

	Ober-bayern	Nieder-bayern	Ober-pfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwa-ben
JB	23	4	4	9	18	4	7
AQ-Flü	10	1	4	3	5	4	2

Die letzte Teilfrage wird so verstanden, dass nach dem spezifischen Umfang gefragt wird, in dem Landkreise und kreisfreie Städte erstens personell, zweitens finanziell und drittens im Bereich Weiterbildung jeweils für die Bearbeitung von Anträgen auf

¹ abrufbar unter: <https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/integration-in-arbeit/>

Erteilung von Arbeitserlaubnissen gestärkt wurden. Hierzu ist keine Aussage möglich, weil die finanzielle oder personelle Ausstattung nicht für spezifische Einzelaufgaben oder Teilprozesse in einer Ausländerbehörde stattfindet.

10. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, zu konkret welchem Datum vor dem Bekanntwerden der erheblichen Verluste der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) – also der aus US-Immobilieninvestitionen in Manhattan, Beverly Hills und Chicago resultierenden Wertberichtigungen in Höhe von bislang 163 Mio. Euro, die nach internen Angaben im schlimmsten Fall auf 700 bis 800 Mio. Euro anwachsen könnten – der Staatsminister der Finanzen und für Heimat von den Mitarbeitern der BVK oder seinen Beamten über die hohen Risiken dieser Investments sowie über das unangemessene Näheverhältnis des ehemaligen Abteilungsleiters ██████████ zum US-Projektentwickler ██████████ informiert wurde, zu welchem konkreten Datum der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Kenntnis davon erhielt, dass nicht nur 163 Mio. Euro abgeschrieben sind, sondern dass die möglichen Gesamtverluste der BVK sich in einer Größenordnung von bis zu 700 – 800 Mio. Euro bewegen könnten, und ob die Staatsregierung vor diesem Hintergrund weiterhin an ihrem Vorhaben festhält, im Rahmen des geplanten Vierten Modernisierungsgesetzes die bisher quartalsweise vorgeschriebenen Berichte der BVK an die Staatsregierung über die Zusammensetzung ihrer Kapitalanlagen einschließlich Risiko- und Investitionsauswertungen abzuschaffen oder abzuschwächen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer) ist eine dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde, deren Informationspflichten daher gegenüber dem StMI und nicht gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestehen.

Der zuständige Staatsminister des Innern, für Sport und Integration wurde hinsichtlich der von der Versorgungskammer getätigten und von der Anfrage in Bezug genommenen indirekten US-Immobilieninvestments bei Bekanntwerden von auf Fondsebene möglichen Abschreibungsrisiken erstmals im September 2024 und hinsichtlich der Ergebnisse einer internen Untersuchung möglicher Compliance-Verstöße erstmals im Juli 2025 in Kenntnis gesetzt. Seither wird er laufend über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Vierte Modernisierungsgesetz folgt dem Ziel, innerhalb der gesamten Staatsverwaltung zu entbürokratisieren und in diesem Zuge gesetzliche Festlegungen über Berichtspflichten zu reduzieren, um den Behörden ein größeres Maß an Flexibilität einzuräumen. Er sieht in diesem Rahmen unter anderem die Streichung der gesetzlichen Berichtspflicht nach Art. 15 Abs. 2 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vor. Von dieser gesetzlichen Berichtspflicht umfasst ist nur ein Teil der Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer. Nicht umfasst sind die nach bundesrechtlichem Versicherungsaufsichtsrecht geregelten Anstalten sowie die Bundesanstalten.

Der Gesetzentwurf ändert am bestehenden Aufsichtsniveau nichts. Nach Art. 18 VersoG hat die Aufsichtsbehörde umfassende Informationsrechte und kann auf dieser Grundlage auch weiterhin je nach Bedarf Berichte und Stellungnahmen der Versorgungskammer einholen, Akten anfordern sowie sich auf sonstige Weise,

etwa durch Teilnahme an Gremiensitzungen, die für die Zwecke der Aufsicht benötigten Informationen einholen und sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen. Auch die anlassbezogene Berichtserstattung ist damit weiterhin möglich und wird unverändert fortgesetzt. Die Aufsichtsbehörde steht insbesondere auch hinsichtlich der Konsequenzen aus den angesprochenen Immobilien-Investments in den USA mit der Versorgungskammer in engem Austausch.

11. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse der Staatsregierung zum Messerangriff in der Weidener Fußgängerzone vom 29.11.2025 vorliegen, insbesondere hinsichtlich der Hintergründe und des Tatablaufs sowie der Einordnung des verwendeten Einhandmessers nach geltendem Waffenrecht, der polizeilichen Lagebewertung im Hinblick auf die Gefährdungslage für unbeteiligte Dritte und der Herkunft/Staatsangehörigkeit(-en) von Täter und Opfer?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ausgehend von einer Stellungnahme des Polizeipräsidiums Oberpfalz kann mitgeteilt werden, dass keine Erkenntnisse zu einem Messerangriff in Weiden am 29.11.2025 vorliegen.

12. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Gemeinden und Kommunen in Bayern im Jahr 2025 Weihnachtsmärkte, Weihnachtsbasare, Christkindmärkte und ähnliche Veranstaltungen abgesagt wurden bzw. nicht wie geplant oder üblich stattfinden/-fanden, wie hoch sind die kumulierten Kosten für die Gemeinden und Kommunen in Bayern für Sicherheitskonzepte und die Umsetzung von Sicherheitsauflagen für Weihnachtsmärkte, Weihnachtsbasare, Christkindmärkte und ähnliche Veranstaltungen im Jahr 2025 und wie hoch sind insgesamt die Fördergelder oder ist die sonstige finanzielle Unterstützung, die den Gemeinden und Kommunen in Bayern konkret zur Verfügung gestellt wurden, um die Kosten für Sicherheitskonzepte und Sicherheitsauflagen für Weihnachtsmärkte, Weihnachtsbasare, Christkindmärkte und ähnliche Veranstaltungen im Jahr 2025 zu kompensieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aktuell sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für das Jahr 2025 drei Weihnachtsmärkte bekannt, die vom jeweiligen Veranstalter abgesagt wurden. In allen Fällen erfolgte die Absage nicht aus Sicherheitsgründen.

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, inwiefern Veranstaltungen nicht wie geplant oder üblich durchgeführt wurden oder werden. In Bayern sind die Städte und Gemeinden und damit insgesamt 2 056 unterschiedliche Stellen für den Vollzug des Veranstaltungsrechts nach der Gewerbeordnung (GewO) oder dem Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) zuständig, so dass eine Erhebung der Informationen innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Ob und in welchem Umfang Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, entscheidet die örtlich zuständige Gemeinde als Sicherheitsbehörde. Diese Maßnahmen sollen passgenau auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die jeweilige Veranstaltung selbst abgestimmt sein und eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleisten. Ein Sicherheitskonzept sollte nur bei besonderen Umständen wie Größe, Lage oder anderen spezifischen Gegebenheiten der Veranstaltung verlangt werden. Die Verantwortung für die Sicherheit einer Veranstaltung liegt – neben den zuständigen Behörden – beim Veranstalter. Soweit die Sicherheitsbehörden den Veranstaltern Auflagen zur Sicherung der Veranstaltung erteilen, können die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter auferlegt werden. Dabei haben die Gemeinden jedenfalls dann die Kosten zu tragen, wenn diese selbst der Veranstalter sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Kosten von den jeweils im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen abhängt und deshalb sehr individuell sind. Hinsichtlich einer umfassenden Recherche zur Ermittlung von Gesamtkosten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich etwaiger Fördergelder oder sonstiger finanzieller Unterstützung für Gemeinden liegen keine Informationen vor.

13. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses „Online – aber sicher! Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit“ vom 26.02.2019 das angekündigte Konzept zum Aufbau eines „Cyber-Schutzschirms für den bayerischen Mittelstand“ erarbeitet wurde, wie der aktuelle Planungsstand ist und wann der Schutzschirm für Unternehmen zur Verfügung steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Stärkung der Resilienz von Wirtschaft und Forschung in Bayern gegen Cyberkriminalität, Cyberspionage und -sabotage ist ein Kernelement der Cybersicherheitspolitik der Staatsregierung.

Für den Schutz der IT-Infrastrukturen sind allerdings vorrangig die Unternehmen selbst verantwortlich. Große Konzerne sind in Sachen Cybersicherheit meist gut aufgestellt und vernetzt. Staatliche Angebote zur Stärkung der Resilienz von Wirtschaft und Versorgung sollten ihre Schwerpunkte daher im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Schwerpunkt auf wesentliche und wichtige Einrichtungen, setzen.

Mit dem Aufbau eines Cyber-Schutzschirms für den bayerischen Mittelstand, dem sog. BayernSOC, sollte vorrangig ein bis dahin nicht vorhandener (technischer) Warn- und Informationsdienst für KMU etabliert werden. Die damit verfolgte Grundidee hat sich durch die zwischenzeitlich umfangreichen Angebote von SOC-Dienstleistungen aus der Privatwirtschaft überholt.

Die erklärten Schutzziele bestehen aber weiterhin fort und werden – nach Maßgabe der Bayerischen Cybersicherheitsstrategie 2.0 – über andere behördliche Maßnahmen abgedeckt.

14. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann die vom Ministerrat am 23.01.2024 beschlossene Stärkung der Regierungen für den Zivil- und Katastrophenschutz im Umfang von 32 Vollzeitstellen umgesetzt wird, in welchem Umfang die Landratsämter für diese Aufgaben zusätzliches Personal im Entwurf für den künftigen Doppelhaushalt erhalten und in welchem Umfang Personalstellen für ein Landesamt für Bevölkerungsschutz bereits im Entwurf für den Doppelhaushalt eingeplant ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Anbetracht der schwierigen Rahmenbedingungen, der angespannten Haushaltslage und der noch in Prüfung befindlichen Möglichkeiten für den Aufbau eines Landesamts für Bevölkerungsschutz sieht der Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 keine zusätzlichen Stellen und Mittel für den Bevölkerungsschutz vor. Für das Landesamt für Bevölkerungsschutz ist ein belastbares Umsetzungskonzept zu erarbeiten. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration prüft, wie die perspektivische Errichtung eines Landesamts für Bevölkerungsschutz auf Basis der vorgenannten Bedingungen realisiert werden kann.

Für die Landratsämter sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 für das Jahr 2027 ohne Verwendungszweck 248,5 Stellen für Verwaltungspersonal vorgesehen. Es liegt in der Organisationshoheit des Landrates oder der Landrätin, in welchen Bereichen des Landratsamtes dieses Personal eingesetzt wird.

15. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage die Abschiebung von [REDACTED] (geboren am [REDACTED] in Benin City) und ihrer minderjährigen Kinder [REDACTED] (geboren am [REDACTED] in Venedig) sowie [REDACTED] (geboren am [REDACTED] in Heidelberg/Deutschland) nach Nigeria am 02./03.12.2025 vollzogen wurde (bitte ggf. genau erläutern, wenn die Familie zum Thema „Freiwillige Rückkehr“ beraten wurde, und die Integrationsleistungen auflisten), warum keine Duldung nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. eine Duldung nach § 60a des AufenthG nicht erteilt wurde und ob die nachstehenden Behörden wie das Landratsamt Starnberg und die Gemeinde Aufkirchen seitens des Landesamts für Asyl und Rückführungen bzw. die Polizei benachrichtigt wurden (bitte die genaue Zuständigkeit benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Aufenthaltsstatus eines Menschen ist das Ergebnis einer Reihe rechtsstaatlicher Verfahren. Über Asylanträge entscheidet mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Bundesbehörde. Diese prüft, ob Schutz vor politischer Verfolgung oder Schutz vor der Rückführung in einen Staat, in welchem dem Asylbewerber eine Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ein ernsthafter Schaden wie Folter oder die Verhängung der Todesstrafe droht, zu gewähren ist. Auch ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestehen, wird dabei untersucht. Das BAMF prüft auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen jeden einzelnen Fall. Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung des Asylverfahrens steht den Asylsuchenden der Rechtsweg zu den unabhängigen Verwaltungsgerichten offen. Für abgelehnte Asylbewerber steht regelmäßig die Erfüllung der Ausreisepflicht und – wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen – die Durchsetzung im Wege der Abschiebung im Vordergrund.

Die Asylanträge der Familie wurden mit Bescheid des BAMF vom 19.07.2019 abgelehnt und die Familie unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu verlassen. Für den Fall der Abschiebung wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von 30 Monaten angeordnet. Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos, sodass die Betroffenen seit 19.10.2021 vollziehbar ausreisepflichtig waren. Auch zwei weitere, in den Jahren 2022 und 2025 gestellte Asylfolgeanträge führten nicht zu einer Schutzzuerkennung.

Die Mutter wurde durch die Ausländerbehörde nach Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wiederholt – zuletzt mit Schreiben vom 15.07.2025 – auf die bestehende Ausreisepflicht hingewiesen und unter Bereitstellung einschlägigen Informationsmaterials sowie des Hinweises auf die andernfalls drohende Abschiebung zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Hierauf erfolgte jedoch keine Reaktion; bei früheren Beratungen zur freiwilligen Ausreise hatte die Betroffene wiederholt schriftlich bestätigt, nicht freiwillig ausreisen zu wollen.

Während ihres Aufenthalts erbrachte die Familie nach Aktenlage keine besonderen Integrationsleistungen. Insbesondere erfolgte die Erfüllung der gesetzlichen Passpflicht erst knapp fünf Jahre nach Eintritt der Ausreisepflicht.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen und eine Duldung zu erteilen, wenn eine zwangsweise Rückführung temporär aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Eine erteilte Duldung begründet kein Aufenthaltsrecht, sondern besagt lediglich, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung Vollzugshindernisse im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestanden, die auch kurzfristig entfallen können, was dann grundsätzlich zum Widerruf der Duldung bzw. deren Nichtverlängerung führt. Die Ausreisepflicht besteht auch während der Gültigkeit einer Duldung unverändert fort.

Im vorliegenden Fall wurden den Betroffenen seit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aufgrund der fortgesetzten Passlosigkeit Duldungen wegen fehlender Reisedokumente bzw. nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität erteilt. Im August 2025 wurde der Familie zuletzt eine Duldung aufgrund des damals anhängigen Asylfolgeverfahrens erteilt. Die Duldungserteilung erfolgte mit auflösender Bedingung, sodass die Duldung mit Beginn der Abschiebungsmaßnahme erloschen ist. Anderweitige Duldungsgründe waren nicht ersichtlich; durch die Betroffenen wurde im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG auch nichts dergleichen vorgetragen.

Eine Unterrichtung der in der Anfrage genannten Behörden über beabsichtigte aufenthaltsbeendende Maßnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

16. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zu den Kontakten des Bundessprechers der als rechtsextremistisch eingestuften „Identitären Bewegung“ [REDACTED] zu Politikern der AfD hat, welche Erkenntnisse ihr zur Struktur und Vernetzung der „Identitären Bewegung“ im Regierungsbezirk Schwaben vorliegen und ob sie die Stadt Augsburg mittlerweile als eine Hochburg der „Identitären Bewegung“ erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass [REDACTED], einer der Bundessprecher der rechtsextremistischen Identitären Bewegung (IB), mehrfach Teilnehmer an Veranstaltungen der AfD bzw. deren früherer Jugendorganisation Junge Alternative war.

Am 11. Februar 2025 besuchte [REDACTED] beispielsweise eine Veranstaltung der Jungen Alternative Nordschwaben in Gremheim, bei der ein Europaabgeordneter der AfD als Hauptredner eingeladen war.

Des Weiteren befand sich [REDACTED] am 24. Mai 2025 unter den Teilnehmern einer Veranstaltung eines unter Beobachtung des BayLfV stehenden bayerischen Landtagsabgeordneten der AfD in Senden. Bei der Veranstaltung traten Redner der Partei und des sogenannten „Vorfelds“ der Partei auf. Zudem richtete sich die Einladung unter anderem explizit an alle „Aktivisten aus Vorfeld & Partei“. Ausweislich veröffentlichter Fotos waren bei der Veranstaltung mehrere führende Aktivisten der IB-Regionalgruppierungen „Lederhosenrevolte“ und „Reconquista 21“ aus Bayern und Baden-Württemberg anwesend, welche vereinzelt blaue T-Shirts mit der Aufschrift „Identitäre Bewegung“ trugen und damit offen erkennbar als IB-Mitglieder auftraten.

Die Veranstaltung ist als weiterer tatsächlicher Anhaltspunkt für die fortlaufende personelle und ideologische Überschneidung der AfD Bayern mit Akteuren des rechtsextremistischen Vorfelds, insbesondere mit der IB, zu werten.

Im Hinblick auf die Strukturen und Aktivitäten der IB in Bayern wird insbesondere auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 202 ff., die Verfassungsschutzinformationen 1. Halbjahr 2025, S. 28 ff. und die Verfassungsschutzinformationen 1. Halbjahr 2024, S. 35 ff. verwiesen. In den genannten Publikationen finden sich auch Informationen zu Aktivitäten der IB mit Bezug zur Stadt Augsburg bzw. zum Regierungsbezirk Schwaben. Sogenannte „Hochburgen“ werden durch das BayLfV jedoch nicht ausgewiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

17. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann die Planfeststellungsunterlagen für die Elektrifizierung des Filzenexpress eingereicht werden, bis wann vor Baubeginn müssen die notwendigen Unterlagen (Bauvertrag, Durchfinanzierungserklärung, GVFG-Antrag beim Bund) spätestens unterzeichnet bzw. eingereicht werden und bis wann will der Freistaat dies beim Filzenexpress vollziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Planfeststellungsunterlagen für die Elektrifizierung der auch als Filzenexpress bezeichneten Bahnstrecke Ebersberg – Wasserburg werden vom örtlich zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Regionetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn (DB RNI) erstellt und sollen laut DB RNI im Januar 2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht werden. Der Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ist maßgebend für den Zeitpunkt des Baubeginns.

Derzeit laufen Verhandlungen zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrags (RuFV) zwischen DB RNI und dem Freistaat. Die Antragstellung beim Bund auf Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soll seitens DB RNI unmittelbar nach Abschluss des RuFV erfolgen.

18. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Bezüglich des Verkaufs des Grundstücks des Strafjustizzentrums München frage ich die Staatsregierung, welchen Zeitrahmen sie für die Abwicklung des Verkaufs ansetzt, wurden bereits konkrete Verhandlungen über den Verkauf mit der Stadt München aufgenommen und wie wird im Fall des Ankaufs des Grundstücks durch die Stadt München eine ausreichende Wohnraumförderung sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Immobilien Freistaat Bayern führt derzeit die erforderlichen Vorbereitungen für die Veräußerung durch. Ein offizielles Verkaufsverfahren ist noch nicht eröffnet. Nähere Angaben sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

Nach der Haushaltsklausur im November 2025 wurde für Anfang nächsten Jahres ein Winterpaket in Höhe von 600 Mio. Euro in der Wohnraumförderung in Aussicht gestellt. Ab dem Jahr 2027 ist ein Jahresbauprogramm vorgesehen. Die Projektträger können sich bei der zuständigen Bewilligungsstelle für eine Aufnahme in ein künftiges Jahresbauprogramm bewerben.

19. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis sie zu den fortgesetzten Störungen am Bahnübergang Klardorf im Landkreis Schwandorf hat, gab es zur zeitnahen Behebung der Probleme einen Austausch zwischen Vertretern des Landes Bayern und der Bahn bzw. dem Bund (bitte aufschlüsseln) und inwiefern konnte die Staatsregierung zu einer konkreten Lösungsfindung für einen sicheren und störungsfreien Ablauf am Bahnübergang Klardorf beitragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Klardorf liegt an der Bahnstrecke Regensburg – Schwandorf. Betreiberin dieser Strecke und zuständig für die Sicherung des Bahnübergangs mit der Klardorfer Straße ist die bundeseigene DB InfraGO AG. Für die bundeseigene Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich.

In den letzten zehn Jahren war der Bahnübergang mit Ausnahme des Unfalls im April 2025 unauffällig. Die Anlage läuft seit der Störungsbeseitigung Mitte November 2025 nach Auskunft der DB InfraGO AG einwandfrei.

20. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen auf der Bahnstrecke des BRB Geltendorf – Dießen am Ammersee bzw. Geltendorf – Weilheim i. Obb. im Zeitraum vom 11.08.2025 bis 13.12.2025 entstehen, entspricht der bisherige Baufortschritt in diesem Zeitraum dem vorgesehenen Zeitplan und welche Kosten fallen für den Schienenersatzverkehr in diesem Zeitraum an?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verantwortung für die bundeseigene Schieneninfrastruktur liegt gemäß Artikel 87e Grundgesetz beim Bund. Auch die Bahnstrecke Geltendorf – Dießen bzw. Weilheim fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Dieser bedient sich dabei seiner bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, insbesondere der DB InfraGO AG. Die Bayerische Regiobahn (BRB) führt im Auftrag des Freistaates den Zugverkehr auf der Strecke durch, ist aber nicht für die Infrastruktur verantwortlich.

Ende November hat DB InfraGO AG im Zuge des „Runden Tisches Werdenfels“ mitgeteilt, dass die Ammerseebahn Geltendorf – Dießen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 wie vorgesehen wieder in Betrieb gehen soll. Aussagen zu den Gesamtkosten liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die Leistungen des Schienenersatzverkehrs (SEV) werden je tatsächlich ersetztem Zugkilometer und abhängig vom eingesetzten Fahrzeugtyp mit einem vertraglich festgelegten pauschalen Vergütungssatz erstattet. Zur konkreten Höhe der SEV-Kosten kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

21. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr – auch wenn die originäre Zuständigkeit überwiegend beim Bund liegt – über den aktuellen Stand und den vorgesehenen Zeitplan für die Wiederinbetriebnahme und Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale im bayerischen Abschnitt vorliegen, welche bayerischen Behörden und Fachstellen an den Abstimmungs-, Planungs- oder Genehmigungsprozessen beteiligt sind und welcher Zeitrahmen sich nach aktuellem Kenntnisstand für Planung, Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen ergibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der Ausbaustrecke Nürnberg – Marktredwitz – Hof / Grenze D / CZ (– Prag) (Franken-Sachsen-Magistrale) handelt es sich um ein Bedarfsplanprojekt des Bundes. Da die Weiterplanung noch nicht beauftragt ist, ruht derzeit die Arbeit des Koordinierungsrates, aus dem der Freistaat seine offiziellen Informationen zum Planungsfortschritt bezieht.

Die Staatsregierung setzt sich mit Nachdruck für eine schnelle Sanierung der Brücken und eine zeitnahe Fortsetzung der Planungen für die Elektrifizierung ein.

22. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit es beim zweistündlich verkehrenden RE 90 Nürnberg – Stuttgart zu Überlastungen kommt, wie begegnet die Staatsregierung bzw. die Bayerische Eisenbahngesellschaft diesen Überlastungen und inwieweit gibt es Überlegungen, Nahverkehrstarife im IC Nürnberg – Stuttgart anzuerkennen und Mindereinnahmen der DB durch den Freistaat auszugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der RE 90 Nürnberg – Stuttgart ist eine stark nachgefragte Linie, die Züge sind allgemein sehr gut ausgelastet. Gemeinsam mit Baden-Württemberg hat der Freistaat bereits vergangenes Jahr Zugstärkungen veranlasst. Mehr als eine Doppeltraktion ist auf der Linie wegen zu kurzer Bahnsteige nicht möglich.

Gegenwärtig kommen nach Aussagen von Arverio Fahrgäste aus dem Fernverkehr hinzu, da im Fernverkehr auf der Relation viele Verbindungen ausfallen. Arverio hat bereits proaktiv reagiert und seit dem 8. Dezember 2025 zwei noch einfach verkehrende Zugleistungen zusätzlich gestärkt.

Es gibt keine Überlegungen, dass Nahverkehrstarife auf dieser Strecke auch im Fernverkehr gelten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen die aus China stammende Studierende der Technischen Universität München (TUM) abgeschlossen ist, das Mitte des Jahres 2025 medial öffentlich wurde, wonach es Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen und der Verletzung des Dienstgeheimnisses gebe und wonach es um einen TUM-Lehrstuhl gehe, der sich mit Batterieforschung und der Erforschung erneuerbarer Energien befasst, unter welchen Voraussetzungen wird in derartigen Fällen ermittelt und wie viele Verfahren zu Sachverhalten chinesischer Spionage und vergleichbaren Fällen in Bayern laufen aktuell?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), wurde das betreffende Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 16. Juli 2025 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein strafbares Verhalten der Beschuldigten aufgrund der durchgeführten Ermittlungen nicht mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Zur Frage nach der Anzahl der aktuell in Bayern laufenden Verfahren zu Sachverhalten chinesischer Spionage und vergleichbaren Fällen: Es sind weder im bundesweit einheitlichen polizeilichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK), in dem politisch motivierte Straftaten erfasst werden, noch in der Strafverfolgungsstatistik oder in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern sich jeweils 2023, 2024 und 2025 als Profilschulen für Informatik und Zukunftstechnologien (PIZ) beworben haben (bitte nach Jahr und Schulart aufschlüsseln), wie viele davon galten nach den Kriterien als geeignet (bitte nach Jahr und Schulart aufschlüsseln) und wie viele wurden davon abgelehnt, weil die Höchstzahl der 50 Schulen pro Jahr sonst überschritten worden wäre (bitte nach Jahr und Schulart aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Gesamtanzahl an Bewerbungen für die Maßnahme „Profilschule für Informatik und Zukunftstechnologien“ (PIZ) stellt sich in den Jahren 2023, 2024 und 2025 gemäß nachstehender Tabelle folgendermaßen dar:

	2023	2024	2025
Grundschule	13	13	11
Förderschule	6	4	4
Mittelschule	16	15	13
Realschule	24	25	24
Gymnasium	28	44	30
FOSBOS	11	6	5
Berufliche Schule	24	12	13

Die Bewerbung als PIZ-Schule erfolgte anhand vorgegebener Leitfragen, die sich an den Kriterien in Nr. 4 der Bekanntmachung „Profilschule für Informatik und Zukunftstechnologien“ vom 28. Februar 2023 (Az. I.4-BS4402.30/9/5) orientieren. Die Staatliche Schulaufsicht prüfte die eingegangenen Bewerbungen auf Grundlage der in Nr. 4 der Kultusministeriellen Bekanntmachung genannten Kriterien sowie ggf. weiterer schulartspezifischer Merkmale und übermittelte dem Staatsministerium eine Rangfolge der Bewerberschulen nach Eignung im Sinne der Bestenauswahl. Die Auswahl der Profilschulen für Informatik und Zukunftstechnologien wurde auf der Grundlage dieser Empfehlungen der Schulaufsicht getroffen.²

Die Anzahl abgelehnter Schulen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	2023	2024	2025
Grundschule	6	6	4
Förderschule	0	0	0
Mittelschule	9	8	6
Realschule	15	16	15
Gymnasium	19	35	21
FOSBOS	7	2	1
Berufliche Schule	16	5	5

² vgl. <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/profilschulen-fuer-informatik-und-zukunftstechnologien/schulen>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 12.11.2025 eine signifikante Aufstockung der Ressourcen für Provenienzforschung ankündigte, frage ich die Staatsregierung, in welchen Haushaltstiteln des Entwurfs zum Einzelplan 15 die angekündigten Mittel (fünf neue Stellen an der „Museumsagentur“ Bayern, 1 Mio. Euro Sondermittel für die Provenienzforschung, Aussicht auf insgesamt 4 Mio. Euro für Provenienzforschung im Doppelhaushalt 2026/2027) veranschlagt sind (bitte mit Angabe der Eingruppierung der neu geschaffenen fünf Stellen sowie der betroffenen Haushaltstitel), welche langfristige Finanzierungsstrategie ist für die Provenienzforschung vonseiten der Staatsregierung nach 2027 vorgesehen, insbesondere angesichts der massiven Mittelrückgänge im Entwurf bei Kap. 15 70 (z. B. 429 73-6: -66 Prozent von 2.261,7 auf 761,7 Tsd. Euro, bitte mit Angabe der Stellen und Mittel, die ab 2027 planmäßig laut Entwurf entfallen) und welche Stellen und Sondermittel werden nach 2026 in den Haushalts-Gesetzesentwurf seitens der Staatsregierung eingestellt, um die historische Verantwortung Bayerns nach Ablauf der angekündigten Maßnahmen zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Entwurf der Staatsregierung zum Doppelhaushalt 2026/2027 sieht für die Provenienzforschung folgenden Mittelaufwuchs vor:

+ 3.000,0 Tsd. Euro in 2026 gegenüber 2025, davon 2.000,0 Tsd. Euro bei Kap. 15 70 Tit. 429 73 und 1.000,0 Tsd. Euro bei Kap. 15 70 Tit. 547 73

+ 1.000,0 Tsd. Euro in 2027 gegenüber 2025, davon 500,0 Tsd. Euro bei Kap. 15 70 Tit. 429 73 und 500,0 Tsd. Euro bei Kap. 15 70 Tit. 547 73

Bereits im Haushaltsjahr 2025 wurden im Kap. 15 70 zweckgebundene Mittel für die Provenienzforschung in Höhe von 1.000,0 Tsd. Euro bereitgestellt.

Im Haushaltjahr 2025 wurden bereits 1 Stelle A 14 und 1 Stelle E 13 aus Kap. 15 05 für Zwecke der Provenienzforschung bereitgestellt, darüber hinaus Mittel für drei befristete Beschäftigungen (2 x E 13 und 1 x E 10). Zusätzlich werden im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027 im Haushaltsjahr 2027 zwei neue Stellen E 13 für die Provenienzforschung ausgebracht.

Höhe und Veranschlagung der Mittel für die Provenienzforschung ab 2028 bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

26. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher konkreten Aufgabenstellung wurde die von der Staatsregierung eingesetzte Expertengruppe für Künstliche Intelligenz im Bereich der Hochschulen betraut, bis zu welchem Datum der Abschlussbericht dieser Expertengruppe vorliegen soll und welche Personen beziehungsweise Institutionen Mitglied in dieser Expertengruppe sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der Expertenrunde „Bayerische KI-Hochschul-Strategie“ wirken Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulverbände Universität Bayern, Hochschule Bayern, Kunsthochschule Bayern, des Digitalverbands Bayern, der Virtuellen Hochschule Bayern, des Bayerischen Forschungsinstituts für Digitale Transformation, des Landesstudierendenrats sowie zwei im Recht der Digitalisierung und insbesondere Künstlicher Intelligenz ausgewiesene Rechtsprofessoren mit. Nach der Auftaktsitzung am 19. November 2025 werden die Themenfelder Forschung, Studium und Lehre, Verwaltung sowie Regulatorik jeweils im Hinblick auf die Herausforderungen und Chancen durch Künstliche Intelligenz im Hochschulbereich nun in Arbeitsgruppen vertieft. Diese sollen zu den genannten Bereichen strategische Grundaussagen formulieren und dem Staatsministerium im Frühjahr 2026 Handlungsempfehlungen vorlegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

27. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer (bitte getrennt ausweisen in Euro) für die jeweiligen Jahre 2017 bis einschließlich 2024 (bitte getrennt ausweisen) im Freistaat war, wie hoch waren die korrespondierenden kassenmäßigen Steuereinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer (bitte getrennt ausweisen in Euro) für die jeweiligen Jahre 2017 bis einschließlich 2024 (bitte getrennt ausweisen) im Freistaat und wie hoch waren die korrespondierenden Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz für die Erbschafts- und Schenkungsteuer (bitte getrennt ausweisen in Euro) für die jeweiligen Jahre 2017 bis einschließlich 2024 (bitte getrennt ausweisen) im Freistaat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Jahr 2017 betrug die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 1,39 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungsteuer 1,44 Mrd. Euro. Ein Erlass nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) erfolgte im Jahr 2017 nicht. Im Jahr 2018 wurde Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 1,63 Mrd. Euro festgesetzt und in Höhe von 1,81 Mrd. Euro vereinnahmt. Es erfolgte kein Erlass nach § 28a ErbStG. Im Jahr 2019 betrug die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 1,81 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungsteuer 1,85 Mrd. Euro und die nach § 28a ErbStG erlassene Erbschaft- und Schenkungsteuer 25,31 Mio. Euro. Im Jahr 2020 wurde Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 1,9 Mrd. Euro festgesetzt und in Höhe von 2,17 Mrd. Euro vereinnahmt. Ein Erlass nach § 28a ErbStG erfolgte im Jahr 2020 nicht. Die im Jahr 2021 festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer betrug 3,19 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2,54 Mrd. Euro und die nach § 28a ErbStG erlassene Steuer 289,71 Mio. Euro. Im Jahr 2022 wurden 3,35 Mrd. Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer festgesetzt, 2,44 Mrd. Euro vereinnahmt und 955,29 Mio. Euro nach § 28a ErbStG erlassen. Im Jahr 2023 betrug die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 3,56 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2,41 Mrd. Euro und die nach § 28a ErbStG erlassene Steuer 1.212,4 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurden 3,29 Mrd. Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer festgesetzt, 2,68 Mrd. Euro vereinnahmt und 806,12 Mio. Euro nach § 28a ErbStG erlassen. Getrennte Zahlen für die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer liegen nicht vor. Die Differenz zwischen der festgesetzten Steuer und der vereinnahmten Steuer erklärt sich neben dem Erlass nach §28a ErbStG auch aus Stundungen und Steuerfestsetzungen, die erst nach dem Jahreswechsel fällig werde.

28. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie hinsichtlich der Initiative im Bundesrat gemäß Nr. 14 der BR-Drs. 474/25, die eine Verpflichtung vorsieht, dass Gastronomiebetriebe und Geschäfte des täglichen Bedarfs neben Bargeld mindestens eine digitale Zahlungsmethode anbieten müssen, positioniert und abgestimmt hat, wieso hat sich die Staatsregierung bzgl. dieser Bundesratsinitiative so positioniert und abgestimmt und wie hoch bewertet die Staatsregierung die zu erwartenden Kosten und negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die bayerische Gastronomie und den Einzelhandel des täglichen Bedarfs einer verpflichtenden digitalen Zahlungsoption?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat in der Plenarsitzung des Bundesrats am 17. Oktober 2025 der Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur verpflichtenden Einführung einer digitalen Zahlungsoption nicht zugestimmt. Aus Sicht der Staatsregierung kann eine solche Verpflichtung nur in Verbindung mit Entlastungen an anderer Stelle erfolgen, etwa durch die Abschaffung der Belegausgabepflicht. Insgesamt dürfen für die Betroffenen keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Zu möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen einer verpflichtenden digitalen Zahlungsoption liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

29. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Auflagen die Stadt Treuchtlingen zur Auszahlung der Bedarfszuweisung im Jahr 2024 im Einzelnen zu erfüllen hatte (bitte mit Angaben der Fristen, die hierzu gesetzt wurden), welche Auflagen hat die Stadt Treuchtlingen zur Auszahlung der Bedarfszuweisung im Jahr 2025 im Einzelnen zu erfüllen (bitte mit Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Auflagen im Einzelnen erfüllt sein müssen) und wie hat sich die wirtschaftliche Situation der Stadt Treuchtlingen seit 2023 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Stadt Treuchtlingen wurde im Jahr 2024 eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung in Höhe von 1.200.000 Euro unter aufschiebenden Bedingungen zum Nachweis eines nachhaltigen Konsolidierungswillens bewilligt. Die Nachweise zur Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wurden fristgerecht bis zum 31. März 2025 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Überprüfung war positiv, sodass die in Aussicht gestellte Stabilisierungshilfe zwischenzeitlich ausgezahlt werden konnte.

Für das Jahr 2025 wird der Stadt Treuchtlingen eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung in Höhe von 800.000 Euro unter aufschiebenden Bedingungen zur weiteren Intensivierung der Haushaltskonsolidierung bewilligt. Die Kommune muss bis spätestens 31. März 2026 nachweisen, dass die Bedingungen erfüllt sind.

Die Stadt Treuchtlingen erfüllt das für die Gewährung von Stabilisierungshilfen erforderliche Kriterium „finanzielle Härte“ auf Grund ihrer niedrigen freien Finanzspanne. Diese ist 2024 gegenüber 2023 deutlich gesunken. Der Jahresabschluss 2025 bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

30. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Standorten netzdienliche Großbatteriespeicher über 1 Megawatt Leistung im bayerischen 110-kV-Hochspannungsnetz aktuell in Betrieb oder genehmigt sind (bitte unter Angabe des Regierungsbezirks und der Kapazität), von welcher benötigten Kapazität geht die Staatsregierung im Zuge des Energieplans Bayern 2040 aus (bitte unter Angabe des Regierungsbezirks) aus und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Ausbau netzdienlicher Energiespeicher zu fördern und die Integration von erneuerbarem Strom effizient zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Anhang³ sind alle in Bayern im Marktstammdatenregister registrierten und in Betrieb befindlichen Batteriespeicher ab 1 Megawatt Nettonennleistung gelistet. Daten zu genehmigten, aber noch nicht in Betrieb befindlichen Batteriespeichern liegen der Staatsregierung nicht vor. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Daten zur Betriebsweise der in Betrieb befindlichen Batteriespeicher vor.

Der Freistaat steht für Technologieoffenheit auch im Bereich Energiespeicher und definiert weder Anteile eines konkreten Technologiemies noch quantitative Bedarfe und Ziele im Bereich Energiespeicher in Bayern, da diese in Abhängigkeit der Entwicklung einer Vielzahl von Parametern im Energiesystem stehen und sich möglichen Bedarfen und Zielen nur über Szenarien genähert werden kann. Quantitative Analysen innerhalb von Szenarien wurden in der Energiesystemanalyse Bayern klima-neutral⁴ durchgeführt.

Insgesamt sieht der Freistaat in Energiespeichern einen essenziellen Baustein eines klimaneutralen Energiesystems und zeigt insbesondere mit der Bayerischen Speicherstrategie auf, welche Anreize und Voraussetzungen noch geschaffen werden müssen, um den Ausbau von Energiespeichern technologieoffen voranzubringen. Der derzeit vorherrschende marktgetriebene Ausbau von Großspeichern ist grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zuge ist es allerdings erforderlich, eine Anreizsetzung für netzdienliches Verhalten und Verortung von Großbatteriespeichern insbesondere über Netzentgelte (nach Ende Netzentgeltbefreiung) und Baukostenzuschüsse umzusetzen (Zuständigkeit: BNetzA). Hierfür setzt sich der Freistaat weiterhin ein.

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

⁴ vgl. <https://www.stmwil.bayern.de/energie/energiewende/energieplan-bayern-2040/>

31. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Form der Unterstützung die Staatsregierung dem Ludwig-Erhard-Gipfel für 2026 und die Folgejahre bereits zugesagt hat (bitte aufschlüsseln nach Teilnahme an Speaker-Formaten, finanzieller Unterstützung sowie sachlicher und organisatorischer Unterstützung je nach Staatsministerium und staatlichen Unternehmen), welche finanziellen Leistungen (einschließlich Honorare, Förderungen oder sonstiger Zahlungen) haben die teilnehmenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Staatsregierung des Ludwig-Erhard-Gipfels bisher erhalten bzw. sind bis einschließlich 2026 vorgesehen (bitte pro Jahr und teilnehmenden Personen auflisten) und welche konkreten Leistungen umfassen die von „Bayern Innovativ“ für 2024 und 2025 gebuchten „erweiterten Medienpakete“ und „Bühnenformate“ (siehe dazu Anfrage zum Plenum, Drs. 19/9192, „Unterstützung des Ludwig-Erhard-Gipfels durch ‚Bayern Innovativ‘“)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mitglieder der Staatsregierung haben keine finanziellen Leistungen für ihre Teilnahme am Ludwig Erhard Gipfel erhalten und erhalten auch künftig keine. Eine Teilnahme von Mitgliedern der Staatsregierung und das sonstige Engagement wird geprüft und ist abhängig vom Ergebnis der laufenden Compliance Prüfung.

Zur Frage, welche Form der Unterstützung die staatlichen Unternehmen dem Ludwig-Erhard-Gipfel für 2026 und die Folgejahre bereits zugesagt haben, war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Abfrage der staatlichen Unternehmen möglich.

Die BayernLB wurde angefragt, sich an einem gemeinsamen Sponsoring Engagement der Sparkassen-Finanzgruppe zu beteiligen. Hier wurde grds. ein Beitrag von 10.000 Euro zugesagt, Zahlungen sind bislang keine erfolgt. Die BayernLB ist diesbezüglich aktuell mit dem Sparkassenverband Bayern in Kontakt. Alle anderen Unternehmen aus dem Kreis der Staatsbetriebe im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, der Mehrheitsbeteiligungen sowie Messen haben zu 2026 und den Folgejahren nicht über Unterstützungen berichtet. Die Kooperationsvereinbarung der LfA ist 2025 ausgelaufen, eine Verlängerung ist nicht geplant.

Wie in den Jahren zuvor, wird der Ludwig-Erhard-Gipfel auch im Jahr 2026 keine Unterstützung im Sinne einer Förderung von Bayern Innovativ erhalten.

Bayern Innovativ hat für 2026 und Folgejahre ein Leistungspaket mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit gebucht (92.000 Euro). Zu den gebuchten Leistungen gehören:

- Innovationspanel zu einem aktuellen Zukunftsthema.
- Eintrittskarten für Netzwerkpartner aus dem bayerischen Innovationsökosystem zur Vernetzung mit Entscheidern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Finanzen und Politik.

- Einspieler von Bayern Innovativ in den BI-Panels und Speaker-Sessions, um die Technologie- und Innovationspolitik des Freistaates sichtbar zu machen.
- Standpräsenz im Konferenzzentrum (25 qm).
- Platzierung des Unternehmens-Logos vor Ort und medial (print und online).
- Mediale Leistung in Form von Interviews, Gastbeiträgen, Anzeigen und Bewegtbildformaten sowie digitale Verlängerung für erhöhte Sichtbarkeit der Innovations- und Technologiethemen des Freistaates, TV-Interview mit Nutzungsrechten für Social Media und Website.

Über eine Fortsetzung des Bezugs der Leistungspakete entscheidet Bayern Innovativ in Abhängigkeit vom Ergebnis der laufenden Compliance Prüfung.

Die von Bayern Innovativ gebuchten erweiterten Medienpakete 2024 und 2025 beinhalteten:

- Redaktionelle Formate wie Interviews, Gastbeiträge und Podcast-Teilnahmen in den Titeln WirtschaftsKurier, Markt & Mittelstand und Business Punk, einschließlich digitaler Verlängerung.
- In 2024 „Membership Branding“ für erhöhte Sichtbarkeit und Präsenz der Bayern Innovativ (Logoplatzierungen vor Ort und online).

Die zusätzlichen Leistungen 2025 beinhalteten:

- Drei Fachexperten der Bayern Innovativ als zusätzliche Speaker in Zukunfts- und Innovationspanels des Gipfels.
- Vorstellung dieser Experten für Zukunftsthemen Bayerns im Programmmagazin sowie Mediale Leistungen je Speaker/Zukunftsthema in Form eines Gastbeitrags und einer Anzeige.
- Portrait über Bayern Innovativ im Programmmagazin.
- Laudatio auf der Bühne zum 30-jährigen Jubiläum.
- Erweitertes Ticketkontingent.
- Prominentes Branding als „LEG-Innovationspartner“ vor Ort, online und Print.

Die gebuchten Leistungen dienen dazu, innovationspolitische Themen und deren Unterstützung durch den Freistaat sichtbar zu machen und die Diskussion zu diesen wichtigen Zukunftsthemen anzustoßen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

32. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da viele Maßnahmen des Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms 2030 (PRO Gewässer 2030) die Themen Hochwasserschutz, Ökologie und Sozialfunktion im Zusammenhang mit Fließgewässern betreffen, wie zum Beispiel intakte Auwälder sowie renaturierte Bäche und Flüsse, die das Wasser in der Fläche zurückhalten und damit sowohl Dürre und Trockenheit entgegenwirken als auch Sturzfluten und Hochwasser abschwächen, und in Kap. 12 77 des Entwurfs des Doppelhaushalts 2026/2027 die Mittel dafür im Vergleich zum Jahr 2025 im Jahr 2026 um 9 Prozent, gekürzt werden, was 41 Mio. Euro entspricht, wobei fast die gesamte Kürzung mit 40 Mio. Euro auf „PRO Gewässer 2030“ entfällt, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Kürzungen beim Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030 von jährlich 40 Mio. Euro begründet, welche konkreten Maßnahmen davon betroffen sind und inwieweit sich diese von den vorgesehenen Maßnahmen, die ab 2027 durch die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt finanziert werden sollen, unterscheiden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Als Reaktion auf das Hochwasser im Mai / Juni 2024 wurden im Nachtragshaushalt 2025 insgesamt 40 Mio. Euro zusätzlich für die Umsetzung des PRO Gewässer 2030 im Landeshaushalt des Freistaates bereitgestellt. Im Doppelhaushalt 2026/2027 werden diese Mittel über das Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-Finanzierungsgesetz (LuKIFG vom 20.10.2025) aus Mitteln des Bundes bereitgestellt und sogar für 2026 auf 50 Mio. Euro und für 2027 auf 65 Mio. Euro erhöht. Für das PRO Gewässer 2030 stehen somit in 2026 noch einmal 10 Mio. Euro und in 2027 25 Mio. Euro mehr zur Verfügung. Die Mittelverwendung des Wasserentnahmeentgeltes ist davon unabhängig zu sehen.

33. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren Unternehmen bei Investitionen in den Auf- und Ausbau von Recyclingkapazitäten in Bayern unterstützt hat (ohne F&E-Förderung, bitte konkrete Angaben zu Empfängern, Zweck und Höhe der Zuwendung), für welche Projekte und Zwecke haben bayerische Unternehmen bisher Mittel des Bayerischen Transformationsfonds beantragt und welche Maßnahmen sind neben den vorhandenen Förderprogrammen vonseiten der Staatsregierung geplant, um neue Recyclingprozesse und -technologien künftig schneller zur Marktreife zu bringen und zu skalieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den letzten fünf Jahren hat die Staatsregierung Unternehmen beim Auf- und Ausbau von Recyclingkapazitäten vor allem über Förderinstrumente, Infrastruktur- und Netzwerkmaßnahmen sowie langfristige Strategien des Freistaates, wie die Bioökonomie-Strategie sowie die derzeit in Ausarbeitung befindliche Bayerische Kreislaufwirtschafts-Strategie (BayKWS) unterstützt. Unternehmen profitieren insbesondere von Wissenstransfer- und Vernetzungsstrukturen wie dem Ressourceneffizienz-zentrum Bayern (REZ), der Cluster-Initiative und Angeboten der Bayern Innovativ GmbH. Für den Auf- und Ausbau von Recycling-Kapazitäten wurden keine Zuwendungen gewährt.

Über den Bayerischen Transformationsfonds stehen Unternehmen Mittel für Investitionen in Anlagen zum chemischen oder biochemischen Recycling von Kunststoffabfällen sowie sonstige innovative Recycling-Anlagen mit erheblichem Klimaschutzeffekt, die zum Schließen von Kohlenstoff-Kreisläufen beitragen, zur Verfügung.

Zur Beschleunigung von Markteinführung und Skalierung neuer Technologien plant die Staatsregierung neben den vorhandenen Förderprogrammen Maßnahmen zur Vernetzung von Akteuren sowie zur Verbesserung der Informations- und Wissensgrundlagen. Ein geplanter Ansatz besteht darin, Wissen über die Verfügbarkeit recycelter Sekundärrohstoffe systematisch zu erfassen und den Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die im Rahmen der Entwicklung der BayKWS, die einen umfangreichen Beteiligungsprozess umfasste, erarbeiteten konkreten Maßnahmen zur Transformation der Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden.

Ergänzend gehören hierzu auch Aktivitäten zur Einflussnahme auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen auf EU- und Bundesebene.

34. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da der Online-Handel mit Tieren in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zum Umfang, den Formen und den tierschutzrechtlichen Risiken des Online-Handels mit Heimtieren vorliegen (einschließlich Importen aus dem Ausland – bitte auch Bewertung dieser einfügen), welche konkreten Maßnahmen sie plant, um den Online-Handel mit Tieren wirksam zu regulieren – insbesondere durch Identitätsprüfung der Anbieter, Registrierungspflichten, Meldewege für Plattformen und eine bessere Kontrolle sowie Ahndung illegaler Angebote –, und wie sichergestellt wird, dass Tierheime und andere Einrichtungen, die Tiere aus problematischen Online-Käufen aufnehmen, finanziell und strukturell ausreichend unterstützt werden und in die Weiterentwicklung der tierschutzrechtlichen Regelungen zum Online-Handel einbezogen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die besonderen Risiken im Hinblick auf den Tierschutz beim Online-Handel mit Heimtieren sind allgemein bekannt, wie z. B. fragwürdige Herkunft der angebotenen Tiere, deren unbekannter Gesundheitsstatus und fehlende fachliche Beratung der Käufer. Zum Umfang des Online-Handels mit Heimtieren liegen keine Erkenntnisse vor. Ein grundsätzliches tierschutzrechtliches Verbot des Online-Handels mit Heimtieren besteht in Deutschland nicht. Für die Tierschutzgesetzgebung ist der Bund zuständig.

Im November 2025 haben sich die Mitgliedstaaten der EU auf eine Verordnung zum Schutz von Hunden und Katzen geeinigt, die u. a. den Online-Handel mit diesen Tierarten regulieren soll. Diese Verordnung ist zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Antwort vom Europäischen Rat und Parlament jedoch noch nicht angenommen. Des Weiteren hat der Bundesrat mit Beschluss vom 02.02.2024 zur Stärkung des Tierschutzes die Bundesregierung gebeten, den Online-Handel mit Wirbeltieren stärker zu reglementieren (BR-Drs. 628/23). Weiterhin wurde die Bundesregierung aufgefordert, u. a. die Schaffung einer zentralen Recherchestelle für den Online-Handel mit Wirbeltieren am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu unterstützen und eine verpflichtende Identitätsprüfung jedes Anbieters von Tieren im Online-Handel einzuführen. Unterdessen haben die Länder eine Vereinbarung zu einer am BVL angesiedelten zentralen Recherchestelle Online-Überwachung Tierhandel (ZOT) getroffen. Diese wird demnächst ihre Arbeit aufnehmen, um die zuständigen Kontrollbehörden der Länder bei der Überwachung des Handels von Heimtieren zu unterstützen.

Zur Tierheimförderung wurde mehrfach ausführlich berichtet, zuletzt in Drs. 19/7957 und Drs. 19/1809.

35. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Investitionen derzeit erforderlich wären, um die Kernkraftwerke Isar 2 und Gundremmingen wieder ans Netz zu bringen, wie will die Staatsregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte Reaktivierung der Kernkraftwerke umsetzen und welches Betreibermodell hatte die Staatsregierung bei Beschluss des Koalitionsvertrags angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Abbau der Kernkraftwerke Isar 2 und Gundremmingen ist zwischenzeitlich deutlich fortgeschritten. Kenntnisse über die für eine hypothetische Inbetriebnahme erforderlichen Investitionen liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine Wiederinbetriebnahme setzt eine Änderung des Atomgesetzes durch den Bund voraus. Damit erübrigt sich auch die Entwicklung von Konzepten für ein Betreibermodell.

36. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, was kostet der Rückbau der beiden Kernkraftwerke Isar 1 und Isar 2 insgesamt und wie werden die Kosten zwischen Markt Essenbach, Preussen Elektra GmbH, dem Land Bayern und dem Bund aufgeteilt?
- Ralf Stadler**
(AfD)

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kosten trägt für KKI 1 die PreussenElektra GmbH (PEL). Für KKI 2 werden die Kosten entsprechend der Eigentumsanteile zwischen PEL (75 Prozent) und der Stadtwerke München GmbH (25 Prozent) aufgeteilt. Details finden sich im „Bericht nach § 7 des Transparenzgesetzes – Rückbau von Kernkraftwerken“, BT-Drs. 21/3030. Für den Rückbau der Kernkraftwerke Isar 1 (KKI 1) und Isar 2 (KKI 2) werden insgesamt Kosten in Höhe von jeweils ca. 1 Mrd. Euro angesetzt. Genaue Zahlen liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

37. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich nach ihrer Kenntnis die Anbaufläche in Hektar für heimische Christbäume in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie nach konventionellem und ökologischem Anbau), wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung der Einsatz von Pestiziden auf den konventionellen Christbaumplantagen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Art des Pestizids pro Jahr und Menge in Litern) und wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung der Anteil an in Bayern erzeugten exportierten Christbäumen im Verhältnis zu in Bayern erzeugten und in Bayern verkauften Christbäumen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Zielländern beim Export und dem Anteil an Bio- bzw. konventionellen Christbäumen beim Export bzw. in Bayern verkaufter Ware)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Entwicklung der Anbaufläche in den vergangenen zehn Jahren:

Jahr	Gesamtfläche (ha)	davon Anteil ökologischer Anbau (ha)
2016	907,70	- *)
2017	938,23	- *)
2018	952,83	23,52
2019	927,99	41,48
2020	927,43	46,17
2021	677,70	51,07
2022	907,62	48,26
2023	935,05	49,96
2024	955,41	56,56
2025	991,86	55,34

*) Diese Daten konnten aufgrund abweichender Datenbankstruktur nicht ermittelt werden.

Bei der angegebenen Fläche handelt es sich um die beantragten landwirtschaftlichen Flächen aus dem Mehrfachantrag (MFA) in den Jahren 2016 – 2025 (gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Auswertung auf Bezirks- und Landkreisebene ist der Anlage⁵ zu entnehmen.

Einsatz von Pestiziden auf den konventionellen Christbaumplantagen in den vergangenen zehn Jahren:

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Erhebungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Christbaumkulturen liegen nicht vor. So werden auch Christbaumkulturen im Bericht zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Bayern aufgrund des sehr geringen Anbauumfangs nicht berücksichtigt.

Zu den weiteren Fragen bzgl. der Christbaumproduktion in Bayern sowie dem Handel mit Christbäumen liegen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus keine Informationen vor.

38. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf die Vertical Indoor Farm in Bamberg, welche Staatsministerin Michaela Kaniber am 15.11.2025 in Form eines Großplakats gegenüber der Presse vorangekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viel der geplante Container (Baugenehmigung vom Bausenat der Stadt Bamberg beschlossen am 02.04.2025) kostet (aufgeschlüsselt nach allen Kostenpositionen, z. B. Anlieferung, Produkt an sich, Baugrundvorbereitung, Infrastrukturmaßnahmen), wie ist der Zeitplan für den Container der Vertical Indoor Farm (Bestellung, Anlieferung, Inbetriebnahme) und wann ist mit der Baufertigstellung der genehmigten Halle (Baugenehmigung vom Bausenat der Stadt Bamberg beschlossen am 03.12.2024) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Der VIF-Außencontainer (Klimazelle) beläuft sich auf Kosten in Höhe von ca. 280.000 Euro.

Die Baukosten für Pflasterfläche und Erschließung betragen ca. 110.500 Euro, Kosten für Transport und Kran ca. 10.000 Euro. Die Kosten für Ausstattung Arbeitsbereich in bestehenden Gebäuden ca. 56.000 Euro.

Nach Abschluss der Ausschreibungsfrist wurde der Zuschlag am 20.10.2025 an die Firma [REDACTED] vergeben. Die Pflasterarbeiten, die Erschließung des Geländes sowie die Ausstattung und Umgestaltung des Arbeitsbereichs erfolgten im November und Dezember 2025. Die Lieferung des Containers sowie die Inbetriebnahme sind für Februar 2026 geplant.

Das Projekt Vertical Indoor Farm wurde im Frühjahr 2025 in Umfang und Ausrichtung angepasst. Anstelle des ursprünglich im Jahr 2024 bewilligten Hallenbaus, wurde entschieden die Maßnahme in Form eines Außencontainers umzusetzen. Mit der Inbetriebnahme dieses Containers im Februar 2026 wäre die Bauphase des Projekts somit abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

39. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf den Bayerischen Landesbeirat für Familienfragen zur geplanten Streichung des Familiengeldes und Krippengeldes bzw. des Kinderstartgeldes und die damit verbundene künftige Mittelverwendung für die Kita-Betriebskostenförderung konsultiert hat, wurde der Landeselternbeirat über diese Entscheidung der Staatsregierung informiert und angehört (nach Art. 14a Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) und wenn ja, welche Positionen vertreten oben genannte Gremien bezüglich dieser Entscheidung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Bayerische Landesbeirat für Familienfragen wurde im Vorfeld der Entscheidung im Rahmen der Haushaltsklausur des Bayerischen Kabinetts nicht eigens konsultiert bzw. angehört. Familiengeld und Kinderstartgeld waren jedoch mehrfach Thema im Bayerischen Landesbeirat für Familienfragen. Der Landeselternbeirat wird entsprechend der Vorgaben des Art. 14a Abs. 2 S. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bei „Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern“ in geeigneter Weise eingebunden. Dies betrifft insbesondere die geplante Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Mit dem Landeselternbeirat wurden insofern bereits Anfang Dezember 2025 in einem persönlichen Gespräch mit Frau Staatsministerin Ulrike Scharf auf dessen Wunsch hin die Entscheidung zur Nichteinführung des Kinderstartgeldes und Umschichtung der Mittel besprochen, die Hintergründe und Ziele der BayKiBiG-Reform erläutert.

Darüber hinaus steht das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales insbesondere über das Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern im engen Schulterschluss mit den Kita-Verbänden, der Praxis und den zuständigen Verwaltungen. Seitens der Kita-Träger und Kommunen in Bayern wurde in der vergangenen Zeit vermehrt und immer nachdrücklicher von finanziellen Schwierigkeiten berichtet. Die Hinweise auf eine sich zunehmend zuspitzende finanzielle Situation bis hin zur (bevorstehenden) Aufgabe der Betriebsträgerschaft haben sich in den letzten Monaten deutlich gemehrt. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies zuletzt im November in einem gemeinsamen Schreiben an die Staatsregierung noch einmal intensiv verdeutlicht. Gleiches gilt für die beiden großen Kita-Verbände der evangelischen und der katholischen Kirche, die insgesamt Träger von fast 4 000 Kindertageseinrichtungen sind und die zusätzliche finanzielle Unterstützung aufgrund der enorm angespannten Finanzlage ausdrücklich unterstützen.

40. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen (z. B. Schaffung neuer Stellen im Zentrum Bayern Familie und Soziales – ZBFS oder bei anderen Institutionen) getroffen wurden, um die geplante Auszahlung des Kinderstartgeldes zum Jahresbeginn 2026 zu gewährleisten, wieviel Kosten hat die Planung der Einführung des Kinderstartgeldes bereits verursacht (z. B. für die Anschaffung neuer IT-Systeme) und ob der Bayerische Landesbeirat für Familienfragen zum Thema Kürzung Familiengeld / Abschaffung Kinderstartgeld getagt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Vorbereitungsmaßnahmen für den Vollzug des Kinderstartgeldes wurden im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) im Rahmen der vorhandenen Stellen bewältigt. Auch die Vorbereitung eines neuen IT-Systems für einen digitalen Antrag und die Sachbearbeitung erfolgte mit bestehenden Kapazitäten des Freistaates in Zusammenarbeit zwischen der IT-Abteilung des ZBFS und dem IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates (IT-DLZ).

Die Ende 2024 erfolgte Entscheidung der Staatsregierung zum Familiengeld wurde im Landesbeirat für Familienfragen thematisiert. Mit der Abschaffung des Kinderstartgeldes hat sich der Landesbeirat bislang nicht befasst. Ungeachtet dessen ist der Staatsregierung die Position einzelner Familienverbände auch infolge der bisherigen Befassungen des Landesbeirats mit bayerischen Familienleistungen bekannt.

41. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie genau soll die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 04.12.2025 angekündigte Kinderschutzhotline für Betroffene von (sexuellem) Missbrauch ausgestaltet werden (Zielsetzung, Betroffenenkreis, inhaltliche Ausgestaltung), wo wird das Telefon angesiedelt sein und wie viele Stellen und Haushaltsmittel plant das StMAS hierfür ab 2026 ein?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Umsetzung der Regierungserklärung von Frau Staatsministerin Ulrike Scharf vom 05.07.2022 wird im Jahr 2026 beim ZBFS-BLJA (Bayerisches Landesjugendamt) im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel eine „Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline“ mit speziell qualifizierten Fachkräften eingerichtet. Insbesondere rat- und/oder hilfesuchende Kinder und Jugendliche, die von sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt bzw. Vernachlässigung, Mobbing, Cybergrooming, Sexting etc. bedroht oder betroffen sind, erhalten so einen niedrighschwelligen und unkomplizierten Zugang zu konkreter Unterstützung und Hilfe über eine zentrale Anlaufstelle, die in die bestehenden Hilfesysteme vermittelt. Die Kontaktaufnahme und Beratung wird telefonisch, über E-Mail und über eine Chat-Funktion möglich sein und kann auch anonym erfolgen. In der Etablierungsphase soll das Angebot über verschiedene Medienformate und Kanäle beworben werden, um es vor allem bei Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Damit wird ein bundesweit einzigartiges Angebot geschaffen, das den Kinderschutz in Bayern weiter stärkt.

42. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Äußerung des Ministerpräsidenten „Insgesamt schaffen wir so 150 000 neue Plätze bei Kitas sowie 1 500 neue Lehrerstellen bei Schulen.“⁶, bis wann diese 150 000 neuen Kita-Plätze geschaffen werden sollen, wo sie geschaffen werden sollen und wie viel Geld hierfür im Haushalt vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Schon im laufenden Haushalt 2024/2025 konnten für den Kita-Ausbau über das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) erhebliche Investitionen von rund 600 Mio. Euro realisiert werden. Der Ausbau von Kita-Plätzen erfolgt dabei fortlaufend durch die Kommunen und schreitet kraftvoll voran. Den Kommunen steht hierfür die Förderung nach Art. 10 BayFAG zur Verfügung. Künftig sollen Bauinvestitionen hier besonders gefördert werden. Daher sollen Kommunen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von zehn Prozent als Zuschlag auf die Fördersumme erhalten. Hierfür werden nach Information des Finanzministeriums bereits im Jahr 2026 für die kommenden vier Jahre zusätzliche Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für Investitionen bereitgestellt.

Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25. November 2025 (Drs. 19/9192 – Nr. 47) verwiesen.

⁶ <https://www.csu.de/aktuell/meldungen/november-2025/soeder-investieren-konsolidieren-reformieren/>

43. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie die Finanzierung von Kinderheimen in Bayern geregelt ist, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Auslastung der Kinderheime, Altersstruktur der Kinder und durchschnittliche Verweildauer im Heim und welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung vor zu Fällen, in denen Kindern und Jugendlichen das Verlassen des Heims erschwert wurde, weil finanzielle Interessen der Heimträger dem entgegen standen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis umgesetzt (vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Die Kommunen haben dabei bedarfsgerechte Angebote und Versorgungsstrukturen der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamt-, Planungs-, Personal- und Finanzierungsverantwortung eigenverantwortlich und ohne direkte Durchgriffsmöglichkeit für die Staatsregierung zu gewährleisten.

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine Erkenntnisse zur Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. der Heime und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII sowie zur durchschnittlichen Verweildauer der in diesen Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen vor. Diese Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht veröffentlicht.

Hinsichtlich der Altersstruktur der in diesen Einrichtungen unterbrachten Kinder und Jugendlichen wird auf die im Internet veröffentlichten Statistischen Berichte des Landesamtes für Statistik „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ verwiesen (vgl. bspw. für das Jahr 2024 Statistischer Bericht K V 1 j 2024.⁷ Hieraus gehen die im Rahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII bzw. insbesondere im Rahmen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gewährten Hilfen und Beratungen für jungen Menschen aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Jahren hervor.

Die Entscheidung über die Beendigung oder den Wechsel einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII obliegt nicht dem Heimträger, sondern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zur Ermittlung und Überprüfung der geeigneten und notwendigen Hilfe sind nach § 36 Abs. 3 SGB VIII bei der Durchführung der Hilfe tätig werdende Personen, Dienste und Einrichtungen zu beteiligen. Dreh- und Angelpunkt ist hierbei der gegebene individuelle Bedarf des jungen Menschen, der zusammen mit diesen und seinen Personensorgeberechtigten zu ermitteln ist. Finanzielle Interessen des Heimträgers finden hier nach den gesetzlichen Vorgaben keine Berücksichtigung. Über einzelne Hilfestellungen liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine Kenntnisse vor.

⁷ abrufbar unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k5101c_202400.pdf

Die Finanzierung von Leistungen im Bereich der (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. von Hilfen zur Erziehung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII ist bundesrechtlich in §§ 78a ff. SGB VIII vorgegeben. Die Finanzierung der dort genannten Leistungen erfolgt über Leistungsentgelte bzw. Tagessätze, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger geleistet werden. Diese werden zwischen den Einrichtungsträgern bzw. deren Verbänden und den Kommunen über die jeweils zuständige regionale Entgeltkommission nach Maßgabe der §§ 78b ff. SGB VIII vereinbart. Dies umfasst Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, differenzierte Entgelte einschließlich betriebsnotwendiger Investitionen, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen). Für den Inhalt der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. sind die Kommunen und die Leistungserbringer als Vereinbarungspartner verantwortlich. Ein zwischen den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Träger der Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer geschlossener Rahmenvertrag i. S. d. § 78f SGB VIII enthält bayernweit einheitliche Regelungen zum Abschluss dieser Vereinbarungen.

Für weitere Einzelheiten zur Finanzierung von Leistungen im Bereich (teil-)stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe wird auf die Antwort des StMAS vom 24. Juli 2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher betreffend „Finanzierung der Jugendhilfe gemäß § 78b SGB VIII in Bayern“ (vgl. Drs. 19/7813) verwiesen.

44. Abgeordnete
**Elena
Roos**
(AfD)
- Da Bundesmittel, die dem Freistaat über das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zur Verfügung gestellt wurden, bisher in die anteilige Refinanzierung des Beitragszuschusses zu den Kindergartenelternbeiträgen flossen, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Mitteln der Beitragszuschuss zu den Kindergartenelternbeiträgen in Bayern künftig finanziert wird und wie die Mittel aus dem KiQuTG künftig verwendet bzw. wo sie konkret eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Beim Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz handelt es sich um eine gesetzliche Leistung. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2026 aus dem Einzelplan 10 Kap. 10 07 TG 633 91.

Die über das aktuell bis Ende 2026 befristete Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellten Bundesmittel, die bisher für den Beitragszuschuss verausgabt wurden, fließen ab 2026 in die TG 633 92 und werden für die Teamkräfteförderung nach den Richtlinien „Personalbonus“ und „Tagespflege 2000“ verausgabt.

45. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel aus dem Sonderprogramm zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Bayern bereits gebunden (beantragt) sind, wie viele sind abgerufen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) und wie unterstützt der Freistaat den Ausbau der Ganztagsangebote vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule im Schuljahr 2026/2027?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden vom Bund für Bayern insgesamt 460.948.080,08 Euro zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Landesförderprogramm Ganztagsausbau (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus) ist seit 7. September 2023 in Kraft.

Der Fördervollzug liegt bei den Bezirksregierungen. Für viele Projekte wurden zwar bereits Mittel bewilligt, aber aufgrund zuwendungs- und haushaltsrechtlicher Vorgaben noch nicht abgerufen. Daher ist zwischen gebundenen (bewilligt) und abgerufenen Mitteln zu unterscheiden. Die beantragten Fördersummen werden im ministeriellen Monitoring nicht regelmäßig erfasst, da sich bis zur abschließenden Prüfung der Anträge deutliche Änderungen ergeben können. Die Aussagekraft der Angaben im Antragsstadium steht damit nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand einer regelmäßigen Zulieferung durch die Regierungen.

Mittelabruf (Stand 4. Dezember 2025):

Mittelabruf im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	2.430.520,00 Euro	0,53 Prozent
2025	12.890.732,00 Euro	2,80 Prozent
Summe	15.321.252,00 Euro	3,33 Prozent

Mittelbindung (Stand 4. Dezember 2025):

Mittelbindung im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	52.285.304,00 Euro	11,34 Prozent
2025	76.485.904,00 Euro	16,59 Prozent
Summe	128.771.208,00 Euro	27,93 Prozent

Hinsichtlich der gebundenen Mittel ergibt sich für die Investitionskosten- und Ausstattungsförderung zum 4. Dezember 2025 folgende Aufteilung:

Gebundene Mittel: Investitionskostenförderung (Schaffung zusätzlicher Plätze)		prozentual
Oberbayern	34.192.620,00	7,42 Prozent
Oberbayern LHM	7.166.300,00	1,55 Prozent
Niederbayern	6.783.200,00	1,47 Prozent
Oberpfalz	16.313.100,00	3,54 Prozent
Oberfranken	9.267.439,00	2,01 Prozent
Mittelfranken	23.905.802,00	5,19 Prozent
Unterfranken	7.168.428,00	1,55 Prozent
Schwaben	12.625.576,00	2,74 Prozent
Gesamt	117.422.465,00	25,47 Prozent

Gebundene Mittel: Ausstattungsförderung (bewegliche Gegenstände für neue Plätze)		prozentual
Oberbayern	280.512,00	0,06 Prozent
Oberbayern LHM	1.030.088,00	0,22 Prozent
Niederbayern	1.743.390,00	0,38 Prozent
Oberpfalz	505.516,00	0,11 Prozent
Oberfranken	632.916,00	0,14 Prozent
Mittelfranken	5.109.189,00	1,11 Prozent
Unterfranken	1.479.737,00	0,32 Prozent
Schwaben	567.395,00	0,12 Prozent
Gesamt	11.348.743,00	2,46 Prozent

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

46. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Förderung nach der Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR“ wurden in den vergangenen fünf Jahren gestellt, wie viele Förderanträge haben in jedem Jahr einen Zuwendungsbescheid erhalten und welche Gründe sieht die Staatsregierung für Veränderungen in den Antragszahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für die Förderjahre 2020 bis 2025 wurden insgesamt 488 Förderanträge gestellt und insgesamt 184 Förderanträge bewilligt (Stand 08.12.2025). Die Bearbeitung des Förderjahres 2025 ist noch nicht abgeschlossen, d. h. es werden voraussichtlich noch weitere Förderbescheide erlassen.

Die Nachfrage nach dem Förderprogramm ist weiterhin hoch. Durch die Umstellung des PflegesoNah-Stichtages vom 01.03.2024 auf den 31.10.2023 gab es im Jahr 2023 zwei Stichtage: den 01.03.2023 für das Förderjahr 2023 und den 31.10.2023 für das Förderjahr 2024, als Folge waren die Antragszahlen für das Förderjahr 2024 niedriger als im Jahr zuvor.

Förderjahr	Eingegangene Förderanträge	Bewilligte Förderanträge
2020	107	32
2021	118	26
2022	93	24
2023	56	41
2024	45	30
2025	69	31
Insgesamt:	488	184

47. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderanträge sind in 2025 für die Förderprogramme PflegesoNahFöR und GutePfle-geFöR eingegangen (bitte auch die Zahl der bewilligten und abgelehnten Anträge sowie Gründe für die Ablehnung angeben), welche Summen wurden für die bewilligten Projekte genehmigt und sind bereits Investitionen für die pflegerische Infrastruktur der durch die Kürzung des Landespflegegeldes frei gewordenen Mittel im Haushaltsentwurf abgebildet (falls nicht, bitte auf den Zeit- bzw. Entscheidungsfahrplan für die Verwendung der Mittel eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

PflegesoNah:

Für das Förderjahr 2025 sind insgesamt 69 Förderanträge eingegangen, davon wurden bislang 31 Anträge mit einer Fördersumme von 70,09 Mio. Euro bewilligt (Stand 08.12.2025). Die Bearbeitung des Förderjahres 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Fünf Förderanträge wurden abgelehnt und fünf weitere Förderanträge zurückgezogen.

Gründe für die Ablehnungen waren unvollständige Förderanträge und zweimal ein vorzeitiger, nicht genehmigter Maßnahmebeginn. Bei einem Förderantrag wurden die Förderkriterien der Richtlinie PflegesoNah nicht erfüllt.

GutePflegeFöR:

Für das Förderjahr 2025 sind insgesamt 33 Förderanträge eingegangen, davon wurden bislang 22 Anträge mit einer Fördersumme von 7,36 Mio. Euro bewilligt (Stand 27.11.2025). Die Bearbeitung des Förderjahres 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Ein Förderantrag wurde zurückgezogen.

Für Investitionen in Pflegeinfrastrukturmaßnahmen sind inklusive der freiwerdenden Landespflegegeldmittel rund 326 Mio. Euro im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 veranschlagt.

48. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zweck derzeit bzw. im kommenden Jahr die Gesundheitsämter Investitionen zur Digitalisierung tätigen werden, dienen diese Investitionen der Verknüpfung der elektronischen Patientenakten mit den Gesundheitsämtern (bitte im Detail erläutern) und welche Rechtsgrundlage gibt es hierfür?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Gesundheitsämter in Bayern sind keine eigenständigen, staatlichen Sonderbehörden, sondern seit 1996 vollständig in die Kreisverwaltungsbehörden integriert. Daher werden Investitionen nicht durch die Gesundheitsämter, sondern durch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als deren Sachaufwandsträger getätigt. Zu den erfolgten oder geplanten Investitionen der einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als kommunale Gebietskörperschaften kann das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) keine Aussagen treffen.

Das StMGP treibt die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Bayern durch die Etablierung eines einheitlichen digitalen Ökosystems voran. Dieses umfasst künftig eine einheitliche Fachanwendung für die Kernaufgaben der Gesundheitsämter sowie die dazu ergänzende Anwendung eines Bürgerportals des bayerischen ÖGD: „gesundheitsamt.bayern – Mein digitales Gesundheitsamt“.

In diesem Rahmen spricht sich das StMGP gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden nachdrücklich für einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) aus und steht hierfür zusammen mit dem LGL als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Der TI-Anschluss schafft auch für den ÖGD die technische Grundlage zur Nutzung der ePA. Damit wird eine Voraussetzung für eine zukunftsfähige, vernetzte und effiziente Zusammenarbeit im Gesundheitswesen geschaffen – bei gleichzeitig hoher Datensicherheit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit. Bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für eine mögliche Nutzung der elektronischen Patientenakte im ÖGD ist § 352 Nr. 17 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

49. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts der Schließung der Abteilung für Junge Erwachsene mit neurologischen und neuropädiatrischen Erkrankungen (JERWA) in der Schönklinik Vogtareuth frage ich die Staatsregierung, welchen Bedarf es ihrer Kenntnis nach in Bayern für das ambulante und stationäre Therapieangebot gibt, das die JERWA-Station bisher angeboten hat, welche Angebote es für diese besondere Patientengruppe in Bayern gibt und welche Pläne die Staatsregierung hat, um dem bayernweiten Bedarf diesbezüglich zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die vom Bund nicht ausreichend angepasste Finanzierung der Betriebskosten, Personalmangel sowie ein Rückgang der Patientenzahlen wegen verbesserter ambulanter Behandlungsmöglichkeiten tragen dazu bei, dass sich derzeit zahlreiche Krankenhäuser in einer finanziellen Schieflage befinden. Die Krankenhausreform des Bundes wird die Konzentrationstendenzen in der Krankenhauslandschaft zusätzlich verstärken. Angesichts dieser veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sind Krankenhausträger gut beraten, den gegenwärtigen Strukturwandel proaktiv aufzugreifen und rechtzeitig für zukunftsfähige und flächendeckende Strukturen zu sorgen.

Bei alledem ist zu beachten, dass Krankenhäuser keine nachgeordneten Behörden des Staates, sondern eigenständige Wirtschaftsunternehmen sind. Sie sind damit auch keinen staatlichen Weisungen hinsichtlich ihres Betriebsablaufes unterworfen. Entscheidungen über die interne Organisation des Betriebsablaufes, aber auch über Standort- oder Stationsschließungen treffen die Krankenhausträger in eigener Verantwortung. Dies gilt für private Klinikträger wie die Schön-Klinik Vogtareuth in besonderem Maße.

Die Pflicht zur Sicherstellung der stationären somatischen Versorgung obliegt nach den gesetzlichen Vorschriften in Bayern den Landkreisen und kreisfreien Städten. Allerdings erstreckt sich diese Pflicht nicht automatisch auf so spezielle Angebote wie die von der Schön Klinik Vogtareuth bislang vorgehaltene Abteilung für junge Erwachsene mit neurologischen und neuropädiatrischen Erkrankungen (JERWA).

Im Hinblick auf die zum Jahresende angekündigte Schließung der JERWA-Station wird derzeit geprüft, ob und ggf. wie eine Verlagerung des Behandlungsangebots möglich wäre. Die Schön Kliniken haben insoweit gegenüber dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) versichert, Patientinnen und Patienten der JERWA-Station aktiv bei der Suche nach geeigneten künftigen Anschlussbehandlungsmöglichkeiten zu unterstützen. Zudem soll ein Teil der bisherigen JERWA-Patienten auch künftig an der Schön Klinik Vogtareuth behandelt werden können. Das StMGP hat die Geschäftsführung der Schön Kliniken bereits mehrfach an diese Zusage erinnert und bietet Betroffenen an, sich im Falle einer ausbleibenden Unterstützung an die Krankenhausplanungsbehörde zu wenden.

Unabhängig davon führt das StMGP seit Bekanntwerden der Schließungspläne des Klinikträgers Gespräche, um geeignete künftige Versorgungsmöglichkeiten für die bislang auf der JERWA-Station behandelten Patientinnen und Patienten abzuklären. Diese Gespräche dauern derzeit noch an. Nach den in Gesprächen mit dem

Medizinischen Dienst Bayern (MD Bayern) und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern (ARGE) gewonnenen Erkenntnissen, wurde die aus fünf Betten bestehende JERWA-Station in den vergangenen Jahren nur von einer relativ geringen Zahl an Patientinnen bzw. Patienten in Anspruch genommen. Zudem lag der Fokus der Versorgung nicht primär auf akutstationären Behandlungen. In Anbetracht der bislang angebotenen Leistungen sind mögliche Ersatzangebote daher auch nach Einschätzung des MD Bayern sowie der ARGE weniger im akutstationären Bereich als vornehmlich bei Rehabilitationseinrichtungen mit neurologischem Schwerpunkt zu suchen.

50. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung auf Bundesebene, damit die bayerischen Krankenhäuser nicht durch das GKV-Sparpaket belastet werden, wie erklärt die Staatsregierung in diesem Zusammenhang ihre Enthaltung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege und wie schätzt sie diese Enthaltung im Kontext des Landtagsbeschlusses auf Drs. 19/8909 ein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Bund sieht im Rahmen des Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) Einsparmaßnahmen in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Stabilisierung der Finanzen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vor. Diese sind dringend notwendig, um kurzfristig die Beitragsstabilität der GKV zu sichern. Die in diesem Rahmen unter anderem geplante einmalige Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel hat zur Folge, dass im Jahr 2026 mögliche finanzielle Verbesserungen auf Seiten der Krankenhäuser in Höhe von jährlich 1,8 Mrd. Euro bundesweit nicht realisiert werden können.

Angesichts der defizitären Situation vieler Krankenhäuser sind die geplanten Kürzungen auf Bundesebene herausfordernd. Zugleich erkennt der Freistaat grundsätzlich an, dass die Finanzlage der GKV durch rasch wirksame Maßnahmen kurzfristig stabilisiert werden muss und hat sich daher im Bundesratsplenum am 21.11.2025 beim Antrag über die Anrufung des Vermittlungsausschusses enthalten.

Bayern hat zugleich klargemacht, dass dringender Nachbesserungsbedarf bei den aktuellen Einsparvorschlägen des Bundes besteht. Gemeinsam mit Hessen hat der Freistaat einen Plenarantrag über eine Entschließung des Bundesrates „Stabilisierung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser“ (Drs. 630/2/25) eingereicht, denn die im BEEP geplante Maßnahme in seiner derzeitigen Form belastet die Krankenhäuser dauerhaft und einseitig. Das nach dem Vorschlag des Bundes gedeckelte Vergütungsniveau für das Jahr 2026 ist bundesgesetzlich automatisch Ausgangsniveau für die Steigerung des Jahres 2027 sowie aller Folgejahre. Infolge der Einberufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat kam der Plenarantrag nicht zur Abstimmung.

Bayern wird sich auch im Sinne des Landtagsbeschlusses Drs. 19/8909 im Rahmen des Vermittlungsausschusses weiterhin für Nachbesserungen bei den aktuellen Plänen des Bundes einsetzen. Es gilt, die dauerhaften Folgen der geplanten Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel zu verhindern, um die Krankenhäuser nicht dauerhaft zu belasten. Zugleich sind auch andere Lösungen auf Bundesebene denkbar, die der notwendigen Stabilisierung der GKV Rechnung tragen. Die hinreichende Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen aus Steuermitteln kann dabei eine Lösung sein. Zugleich kann Bayern den Beratungen im Vermittlungsausschuss nicht vorgreifen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

51. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie ihre Entscheidung begründet, sich als einziges Bundesland in der Digitalministerkonferenz gegen den auf digitale Souveränität ausgerichteten Deutschland-Stack zu stellen und gleichzeitig die Einführung von Microsoft 365 als landesweite Standardlösung voranzutreiben, obwohl internationale Institutionen wie der Internationale Strafgerichtshof US-Cloud-Anbieter aus Sicherheitsgründen ausdrücklich ausschließen, welche europäischen Alternativen zu Microsoft 365 wurden geprüft (bitte begründen, warum diese verworfen wurden) und gibt es bei der Umsetzung der Entscheidung technische oder rechtliche Hürden (insbesondere mit Blick auf Datentransfer im Rahmen der Authentifizierung sowie der Nutzung von KI-Funktionen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Digitalministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 24. November 2025 in mehreren Tagesordnungspunkten mit dem Thema „Deutschland-Stack“ auseinandergesetzt.⁸

Bayern unterstützt die Initiative für einen offenen, interoperablen und europäisch anschlussfähigen Deutschland-Stack und sieht darin eine Möglichkeit für die erfolgreiche Gestaltung der digitalen Transformation von Staat und Verwaltung mitsamt bundesweiten Standards. Beim vom Fragesteller thematisierten Beschluss (TOP 3.3) zu Finanzierungsmodellen von Bund und Ländern ist zu berücksichtigen, dass für Bayern im Vordergrund steht, zunächst inhaltliche Fragen (noch) näher zu klären, bevor über eine verbindliche Nutzung sowie die Finanzierungsstruktur des Deutschland-Stacks entschieden werden kann.

Innerhalb der Staatsregierung wird eine gebündelte Klärung einer Reihe von Fragen angestrebt, die sich bayerischen Behörden, die Produkte der Fa. Microsoft aktuell bereits einsetzen, in Anbetracht der technischen Weiterentwicklung hinsichtlich einer perspektivischen Nutzung stellen. Betrachtet werden müssen hierbei insbesondere Fragen des Datenschutzes, der IT-Sicherheit und der Auswirkung auf die digitale Souveränität, jeweils im Kontext einer technischen Implementierung. Derzeit liegen noch keine belastbaren Einschätzungen im Sinne der Fragestellung vor. Parallel werden auch die Entwicklungen des IT-Marktumfelds laufend beobachtet.

⁸ vgl. <https://dmk.rlp.de/service/downloads>